

Unwirksamkeit von Befristungen nach dem HRG

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16.02.2002 (BGBl. S. 693), das am 23. Februar 2002 in Kraft getreten ist, führte der Bundesgesetzgeber u.a. die sog. Juniorprofessur ein. Gleichzeitig wurde mit dem 5. HRGÄndG auch die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverträgen von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften neu geregelt und letztlich erleichtert.

Mit Urteil vom 27. Juli 2004 hat das BVerfG nunmehr entschieden, dass das 5. HRGÄndG mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist.

Das eigentlich Überraschende an diesem Urteil ist, dass nicht nur die Regelungen über die Juniorprofessur für verfassungswidrig erklärt worden sind, sondern dass das BVerfG das gesamte Gesetz für nichtig erklärt hat.

Damit sind auch die neu eingeführten Befristungsregelungen der §§ 57 a ff. HRG nichtig, was dazu führen dürfte, dass bei der Beurteilung von Befristungen nach dem HRG wieder die alte Rechtslage zugrunde zu legen ist.

Nach der alten Rechtslage waren Befristungen im Hochschulbereich nur mit Sachgrund möglich, der im Arbeitsvertrag anzugeben war.

Die Neuregelungen des 5. HRGÄndG erlaubten hingegen zeitlich begrenzte Befristungen ohne Vorliegen eines Sachgrundes. Nach § 57 b Abs. 3 HRG war vielmehr die Angabe ausreichend, dass die Befristung auf den Vorschriften des HRG beruht.

Nachdem das BVerfG das 5. HRGÄndG für nichtig erklärt hat, dürfte die bloße Angabe, dass die Befristung auf dem HRG beruht, nicht mehr ausreichen, eine Befristung des Arbeitsvertrages zu rechtfertigen.

Liegt kein wirksamer Befristungsgrund vor, so besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, was im Rahmen einer Entfristungsklage, die spätestens drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des Arbeitsvertrages erhoben werden muss, durch das Arbeitsgericht festzustellen ist.

Die Erfolgsaussichten einer Entfristungsklage bei befristeten Verträgen, die nach dem 23.02.2002 geschlossen worden sind, sind durchaus hoch einzustufen.

Möglicherweise werden die Universitäten versuchen, unwirksame Befristungen durch den Neuabschluss von Verträgen zu heilen. Die Unterschrift unter einen solchen Vertrag sollte nicht unüberlegt und ohne Beratung erfolgen. Ist nämlich ein neuer, wirksam befristeter Vertrag abgeschlossen, so kann die Unwirksamkeit der letzten Befristung nicht mehr geltend gemacht werden.

Recklinghausen, 02.09.2004